

07. Nein heißt nein! Zur Reform des Strafgesetzbuches im Bereich sexuelle Gewalt und sexuelle Belästigung

Belästigung und sexuelle Gewalt finden in verschiedenen Kontexten täglich statt – und dabei überwiegend an Frauen und Mädchen. Laut der Studie der Europäischen Grundrechtsagentur haben 33 Prozent der Frauen in der Europäischen Union seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt erfahren. Das entspricht etwa 62 Millionen Frauen. Weiter haben 55 Prozent aller Frauen in der EU irgendeine Form von sexueller Belästigung erlebt. In Österreich haben 35 Prozent der Frauen eine Form von sexueller Belästigung erfahren.¹³

Die Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt¹⁴ sieht in Artikel 36 (Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung) vor, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird:

- Nicht einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand;
- Sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person;
- Veranlassung einer Person zur Durchführung nicht einverständlicher sexuell bestimmter Handlungen mit einer dritten Person.

Das Einverständnis muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.

Die Istanbul-Konvention erfordert also, dass Vergewaltigung im Kern durch das Fehlen von Einwilligung zu sexuellen Handlungen definiert sein muss. Es geht um das Recht auf Selbstbestimmung, das zu garantieren ist.

Es war daher notwendig, das Strafrecht in diesem Bereich zu novellieren. Dies erfolgte im Rahmen der Reform des Strafgesetzbuches 2015. Der §205a StGB (Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung) wurde neu eingeführt und stellt nun sexuelle Handlungen gegen den Willen des Opfers unter Strafe. Dies ist ein wichtiger Schritt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Leider wurden dabei die Forderungen von Frauen- und Menschenrechtsorganisationen nur bedingt aufgenommen. Von diesen Organisationen war auch gefordert worden, dass sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum umfassender als Delikt anerkannt wird, da es Frauen nicht zumutbar ist, in irgendeiner Weise belästigt zu werden. Diese Forderung wurde zuerst nicht anerkannt und nicht in die Reform aufgenommen. Erst durch die Initiative vieler Menschen, allen voran der Bundesministe-

rin für Bildung und Frauen, gelang die Ausweitung des §218 StGB (Sexuelle Belästigung).

Zu den Initiativen gehörten die Social-Media-Kampagne #StGBReform2015 und die Kampagne der Wiener Interventionsstelle gemeinsam mit der Frauenhelpline. Im Rahmen dieser Kampagne wurden Prominente gebeten, sich öffentlich mit einem persönlichen Statement für den verbesserten Schutz von Frauen vor sexueller Belästigung einzusetzen. Hauptprotagonistin der Kampagne waren Nikola Furtenbach, Mitarbeiterin der Wiener Interventionsstelle, und FreundInnen.

Folgende Frauen und Männer nahmen an der Kampagne teil: Albert Steinhäuser, Alev Korun, Aiko Kazuko Kurosaki, Brigitte Hornyik, Christoph Fälbl, Daniela Musiol, Dieter Chmelar, Ela Angerer, Elisabeth Grossmann, Eva Glawischnig, Eva Rossman, Florian Horvath, Günter Tolar, Hillevi Hofmann, Hubert Flattinger, Joesi Prokopetz, Judith Schwendtner, Jula Rabinowich, Katharina Beclin, Katharina Kucharowits, Leo Maria Bauer, Manuel Rubey, Mari Lang, Maria Stern, Marion Dimali, Markus Hauptmann, Monika Ballwein, Nadja Maleh, Oliver Huether, Oliver Lehmann, Ona B., Peter Wolf, Reinhard Nowak, Sigrid Maurer, Sigrid Spörk, Sonja Ablinger, Susanne Wuest, Thomas Draschan, Thomas Schmidinger, Ulrike Lunacek und Walter Vogelweider.

Wir danken allen herzlich für das Mitmachen und die klaren Statements für das Menschenrecht von Frauen und Mädchen frei von Gewalt zu leben, im privaten wie im öffentlichen Raum. Unser besonderer Dank gilt auch Nikola Furtenbach für die Idee und die Initiative. Ein Teil der Statements ist in diesem Bericht abgedruckt (siehe S. 26–29). Leider war es nicht möglich, alle Beiträge zu zeigen.

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Österreichische Gesetzeslage seit 01.02.2016

Vergewaltigung

§201. (1) Wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

13. http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_de.pdf

14. Die Annahme erfolgte unter dem türkischen Vorsitz in Istanbul (daher der Name Istanbul-Konvention).

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der vergewaltigten Person zur Folge oder wird die vergewaltigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der vergewaltigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (NEU seit 01. 01. 2016)

§ 205a. (1) Wer mit einer Person gegen deren Willen, unter Ausnützung einer Zwangslage oder nach vorangegangener Einschüchterung den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung vornimmt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Person auf die im Abs. 1 beschriebene Weise zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu veranlasst, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unfreiwillig an sich selbst vorzunehmen.

Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen (zum Teil NEU seit 01. 01. 2016)

§ 218 StGB Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen

Wer eine Person durch eine geschlechtliche Handlung an ihr oder vor ihr unter Umständen, unter denen dies geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, belästigt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(1a) Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer eine andere Person durch eine intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle in ihrer Würde verletzt.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich und unter Umständen, unter denen sein Verhalten geeignet ist, durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigtes Ärgernis zu erregen, eine geschlechtliche Handlung vornimmt.

(3) Im Falle der Abs. 1 und 1a ist der Täter nur mit Ermächtigung der verletzten Person zu verfolgen.

Kommentar der Autorinnen:

Es ist ein wichtiger Erfolg, dass es gelungen ist, den § 218 StGB auszuweiten, denn die im Ministerialentwurf vorgesehene Änderung sollte zuerst überhaupt gestrichen werden. Erst nach der Kampagne wurde doch eine Reform vorgenommen, allerdings nur in eingeschränkter Weise. Der ursprüngliche Ministerialentwurf konnte bedauerlicherweise nicht realisiert werden. Dieser hätte gelautet:

„Wer eine Person 1. Durch eine geschlechtliche oder eine nach Art und Intensität einer solchen vergleichbare, der sexuellen Sphäre im weiteren Sinn zugehörige körperliche Handlung an ihr oder 2. Durch eine geschlechtliche Handlung vor ihr unter Umständen, unter denen dies geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, belästigt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

Zwischen geschlechtlichen Handlungen und körperlichen Handlungen, die mit solchen vergleichbar und der sexuellen Sphäre im weiteren Sinn zugehörig sind, zu differenzieren, hätte es erlaubt auch unerwünschte, belästigende Berührungen am Gesäß unter dieser Regelung zu fassen.

Statements



Zwischenmenschliche Begegnungen auf sexueller Ebene zählen zu den schönsten Erlebnissen, wenn sie, getragen von gegenseitigem Respekt und liebevollem Umgang, zugleich

Befriedigung und tiefe Geborgenheit vermitteln. Umgekehrt verletzen mutwillige Eingriffe in die sexuelle Integrität aber besonders schwer und können nachhaltig traumatisieren. Manche Betroffene können nie wieder unbeschwert Beziehungen eingehen.

Deswegen bin ich für die geplante Reform des Sexualstrafrechts und die Erweiterung des § 218.

Katharina Beclin, Assistenzprofessorin für Kriminologie an der Universität Wien



Wer grapscht, greift an. Wer angreift, hat keinen Respekt. Wer keinen Respekt hat, ist suspekt.

Deswegen bin ich für die geplante Reform des Sexualrechts.

Dieter Chmelar, Moderator und Autor



Der Gesetzgeber kann nicht im Ernst meinen, dass Menschen sich nur im Arbeitsumfeld zivilisiert benehmen können müssen. Darum muss gelten: Grapschen ist Grapschen.

Überall. Gewalt ist Gealt. Überall. Und verboten ist verboten. Überall.

Deswegen bin ich für die geplante Reform des Sexualstrafrechts und die Erweiterung des § 218.

Marion Dimali, Regisseurin und Schauspielerin



Ungefragt angreifen ist ein Angriff. Ein Gesetz dagegen kann schützen und nicht nur Strafen.

Deswegen bin ich für die geplante Reform des Sexualstrafrechts und die Erweiterung des § 218.

Thomas Draschan, bildender Künstler



Wer grapscht stiehlt Menschenwürde.

Deswegen bin ich für die geplante Reform des Sexualstrafrechts für die Erweiterung des § 218.

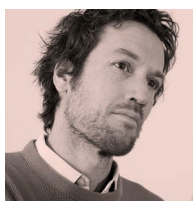
Hubert Flattinger, Autor und Illustrator



Sexuelle Belästigung, egal gegen wen, ist das Allerletzte. Ein Nein sollte immer ein Nein sein dürfen!

Deswegen bin ich für die geplante Reform des Sexualstrafrechts und die Erweiterung des § 218.

Markus Hauptmann, Kabarettist und Volksschullehrer



Gesetze, die den Schutz der menschlichen Integrität zur Grundlage haben, dürfen keine Spielräume für Interpretationen lassen.

Deswegen bin ich für die geplante Reform des Sexualstrafrechts und die Einführung des § 218.

Florian Horwath, Jurist, Musiker, Schauspieler



Gesetzeslücken und Interpretationsspielräume sind ein warmes Nest für Feiglinge. Ob sie sich diese gar selbst einrichten um es gemütlich zu haben? ...

Einfach mal schauen wie weit man gehen kann ... Gerne! Am Jakobsweg. Nicht am Körper anderer ...

Deswegen bin ich für die geplante Reform des Sexualstrafrechts und die Erweiterung des § 218.

Oliver Huether, Schauspieler



Die Gewaltenteilung definiert seit der Aufklärung das Verhältnis zwischen dem einzelnen Menschen und dem Staat. 250 Jahre später ist es an der Zeit, dass die Gewaltfreiheit ebenso selbstverständlich und unbestritten das Verhältnis zwischen den Menschen bestimmt.

Deswegen bin ich für die geplante Reform des Sexualstrafrechts und die Erweiterung des § 218.

Oliver Lehmann, Wissenschaftskommunikator und Ballorganist



Vor 35 Jahren war ich beim Aufbau des Frauenhauses in Innsbruck aktiv beteiligt. Wenn mir damals jemand gesagt hätte, dass sich mehr als drei Jahrzehnte später immer noch jede dritte Frau in der EU und jede fünfte Frau in Österreich körperlicher und/oder sexueller Gewalt ausgesetzt sieht, hätte ich das nicht glauben wollen.

Deswegen unterstütze ich die Reform des Sexualstrafrechts und die Erweiterung des § 218! Daneben fordere ich die EU-Kommission auf, einen europäischen Gesetzesvorschlag auf den Weg zu bringen, der Prävention sowie Bekämpfung von Gewalt an Frauen ins Zentrum stellt.

Ulrike Lunacek, Grüne Vizepräsidentin des Europaparlaments



Durch respektvolle Berührung begreifen wir die Welt – durch gewaltvolle Berührung verletzen wir die Welt. Meine Haut ist meine Grenze und gehört geschützt. Auch gesetzlich.

Deswegen bin ich für die geplante Reform des Sexualstrafrechts und die Erweiterung des § 218.

Nadja Maleh, Kabarettistin und Schauspielerin



Eine Gesellschaft muss sich auch an der Art messen lassen, wie sie mit Übergriffen umgeht. Die Bagatellisierung von Übergriffen führt zu weiteren Verunsicherungen der Opfer und

zu einer Ermunterung, diese Opfer weiterhin als Freiwild zu betrachten.

Deswegen bin ich für die geplante Reform des Sexualstrafrechts und die Erweiterung des § 218.

Julya Rabinowich, Schriftstellerin



Sexualität: Ja! Missbrauch: Nein!

Ich will, dass Küssen im Kaffeehaus erlaubt ist. Ich will, dass sich Menschen berühren und ihre Zuneigung zeigen dürfen. Liebe

und Erotik sind wunderbar menschlich und brauchen zensurfreien Platz.

Ich verlange, dass Machtmissbrauch durch Einbruch in unsere körperliche Integrität verboten und bestraft wird. Ich möchte eine Gesellschaft, die ganz klar sagt, dass sexuelle Belästigung, wo immer sie passiert, nicht toleriert wird. Sie hat nichts mit Sexualität, sondern mit besonders perfider Gewalt gegen Körper und Seele zu tun.

Deswegen bin ich für die geplante Reform des Sexualstrafrechts.

Eva Rossmann, Schriftstellerin



In Österreich hat das Ungefähre, das Drumherumwursteln, das Schwammige ja Tradition. In vielen Bereichen kann dies sogar sympathisch sein. Im Fall der Ahndung von Übergriffen sollten wir aber unbedingt präziser werden. Es ist höchste Zeit!

Deswegen bin ich für die geplante Reform des Sexualstrafrechts und die Erweiterung des § 218.

Manuel Rubey, Schauspieler

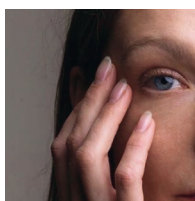


„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ (MRK Art.1) – Jede Art von sexuellen Übergriffen widerspricht in vollem Maße den Menschenrechten.

Grapschen ist kein Kavaliersdelikt. Es ist mehr als respektlos – es verletzt Frauen und ihre Würde.

Deswegen bin ich für die geplante Reform des Sexualstrafrechts und die Erweiterung des § 218

Sigrid Spörk, Schauspielerin und Sängerin



Mädchen und Frauen haben einen sechsten Sinn, der sie befähigt, zwischen gegenseitiger erotischer Annäherung, kumpelhaftem Berühren und Grapschen zu unterscheiden.

Deswegen bin ich für die geplante Reform des Sexualstrafrechts und die Erweiterung des § 218.

Maria Stern, Lehrerin, Obfrau Forum Kindesunterhalt

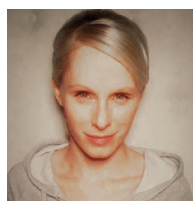


Grapschen ist wohl eine der primitivsten Formen einer Annäherung.

Abgesehen davon, dass es geschmack- und respektlos ist, gehört es schon wegen seiner abgründigen Dummheit strafrechtlich geahndet.

Deswegen bin ich für die geplante Reform des Sexualstrafrechts und die Erweiterung des § 218.

Günter Tolar, Schauspieler



Politik die sich nicht entscheiden kann und vorbehaltlos gegen Übergriffe und Gewalt ausspricht, ist eine, die man dringend hinterfragen und neu gestalten sollte.

Deswegen bin ich für die geplante Reform des Sexualstrafrechts und die Erweiterung des § 218.

Susanne Wuest, Schauspielerin